

Satzung der JoHo-Schängel-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "JoHo – Schängel - Stiftung"**
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.**
- (3) Sitz der Stiftung ist Koblenz a.R.**

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports und des Tierschutzes im Bereich Koblenz und Umgebung.**
- (2) Die Stiftung verfolgt und verwirklicht ihre Ziele durch Zuwendungen an Personen und Institutionen für Projekte im Sinne des § 2 Abs. 1 (wie z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsverträgen, Unterhaltung einer Schule/Kindergartens, Pflege von Kunstsammlungen, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderung von Vereinen und Institutionen im Sinne der Gemeinnützigkeit, etc.). Damit soll die Arbeit der Zuwendungsempfänger materiell gestärkt und gesellschaftlich anerkannt und herausgestellt werden.**

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.**

- (4) Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.**

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus**
- 1. dem Anfangsvermögen in Höhe von 25.000 Euro sowie**
 - 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.**
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen und grundsätzlich zu erhalten. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.**

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus**
- 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie**
 - 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.**
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.**
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.**

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium, soweit der Vorstand ein solches beruft.**
- (2) Ein Kuratorium ist grundsätzlich einzurichten, wenn sich das Stiftungsvermögen auf mehr als 250.000 Euro erhöht. Dem Kuratorium sollten Personen angehören, die den Stiftungszweck in besonderer Weise fördern.**
- (3) Die Mitglieder der genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.**
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.**

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Hauptstifter als Vorstandsvorsitzenden und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern, die vom Hauptstifter mit einer Funktionsbezeichnung für vier Jahre berufen werden. Der Hauptstifter kann seine satzungsmäßigen Befugnisse an eine(n) Nachfolger(in) abgeben. Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstandsvorsitzende kann Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit abberufen.**
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Hauptstifter für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.**
- (3) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.**
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, es ist an anderer Stelle in der Satzung eine besondere Regelung getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Lebzeiten des Hauptstifters bedürfen Beschlüsse des Vorstands seiner Zustimmung.**
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.**

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums.**
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere**
 - 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses, (Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht), soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,**
 - 2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie**
 - 3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,**
 - 4. die Beschlussfassung über die Förderentscheidungen und**
 - 5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums gem. § 9 Abs. 1.**

- (3) Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.**
- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.**

§ 9 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, im Regelfall bis 10, höchstens – wenn anders die Beteiligung der Spender an Stiftungsentscheidungen nicht sichergestellt werden kann - 20 Personen, die für die Dauer von jeweils vier Jahren durch den Vorstand berufen werden. Wiederbestellung ist zulässig.**
- (2) Es wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.**
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand ein Ersatzmitglied zu berufen.**
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied durch den Vorstand abberufen werden.**
- (5) Es ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.**
- (6) Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.**
- (7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.**

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.**
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört insbesondere**
 - 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,**
 - 2. Entlastung des Vorstandes und**

3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 12.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand und soweit es besteht das Kuratorium in förmlichen Sitzungen mit jeweils mit mindestens 2/3-Mehrheiten der Anwesenden.

(2) Zu dessen Lebzeit bedarf jede Satzungsänderung der Zustimmung des Hauptstifters.

§ 13 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

(1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung beschließen.

(2) Zu dessen Lebzeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Zustimmung des Hauptstifters.

§ 14 Anfallberechtigung

(1) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Koblenzer

Bürgerstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Sollte diese nicht mehr bestehen, benennt der Stadtvorstand der Stadt Koblenz eine Stiftung, die dem hier vorliegenden Stiftungszweck nahe kommt.**

§ 15

Stellung des Finanzamts

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.**
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.**

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) mit Sitz in Trier, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Sitz in Mainz. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Koblenz, den 22. Januar 2020


gez. Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Hauptstifter